



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 15. MÄRZ 2012

NR. 09

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

---

#### Landeshauptstadt Hannover

--

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt BURGWEDEL

Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das Haushaltsjahr 2012 80

#### 2. Stadt HEMMINGEN

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hemmingen 80

#### 3. Gemeinde ISERNHAGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2012 81

#### 4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 128 A „Gewerbegebiet Ost“, 3. Änderung und Erweiterung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt 81

#### 5. Stadt PATTENSEN

Einfacher Bebauungsplan Nr. 701 „Vardegötzen, Reitplatz“; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 82

#### 6. Gemeinde UETZE

Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ortskern“, Ortschaft Hänigsen 83

#### 7. Stadt WUNSTORF

Haushaltssatzung der Stadt Wunstorf für das Haushaltsjahr 2012 85

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Wasserzweckverband Peine

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 85

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 245.000,00 € festgesetzt.

**Region Hannover**

§ 4

---

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

**Landeshauptstadt Hannover**

---

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 385 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v. H.

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

2. **Gewerbsteuer** 400 v. H.

**1. Stadt BURGWEDEL**

Burgwedel, 19. Dezember 2011

**Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das  
Haushaltsjahr 2012**

STADT BURGWEDEL

Dr. Hoppenstedt

L. S.

Bürgermeister

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Stadt Burgwedel in der Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 34.846.100,00€
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 38.869.300,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 33.754.300,00€
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 36.529.500,00 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 88.900,00 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.151.700,00 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.200,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 33.843.200,00 €  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 40.684.400,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

**2. Stadt HEMMINGEN**

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hemmingen**

Der Rat der Stadt Hemmingen hat aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 8 wird wie folgt geändert:

- (4) Erscheint das Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover oder das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen „rings um uns“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grund nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathausplatz. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen..
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathausplatz bewirkt.

**Artikel II**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hemmingen, den 6. März 2012

STADT HEMMINGEN

Schacht-Gaida

Bürgermeister

**3. Gemeinde ISERNHAGEN**

§ 5

**Haushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in der Sitzung am 15.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 46.790.500 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 50.083.300 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 5.100 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 4.600 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 45.355.300 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 46.435.400 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 6.035.100 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 11.045.600 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.480.000 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 707.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 55.870.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 58.188.600 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.480.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.465.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 395 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sind Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 Euro im Einzelfall.

Isernhagen, den 15.12.2011

GEMEINDE ISERNHAGEN  
Bogya  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Region Hannover hat am 24. Febr. 2012, Az. 151421(07), die Genehmigung gem. §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. März bis zum 26. März 2012 zur Einsichtnahme im Amt für Wirtschaft und Finanzen der Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Str. 29, 2. OG., Zimmer 211, während der Dienststunden öffentlich aus.

Isernhagen, 07.03.2012

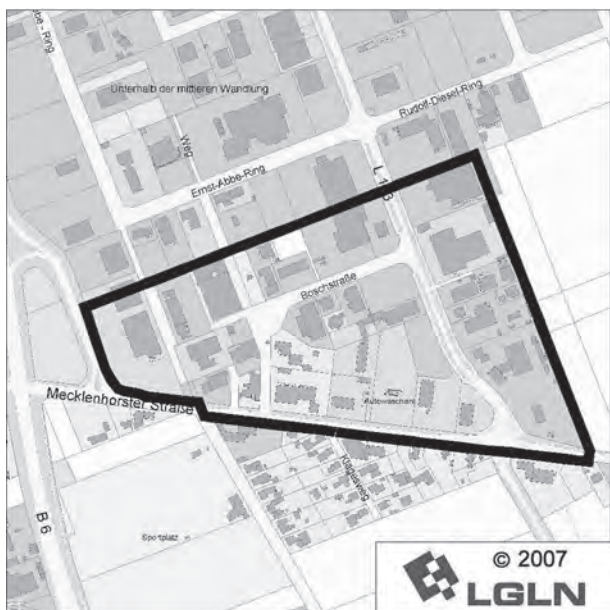
GEMEINDE ISERNHAGEN  
Bogya  
Bürgermeister

**4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE****Bebauungsplan Nr. 128 A „Gewerbegebiet Ost“, 3. Änderung und Erweiterung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 06.10.2011 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 3 NGO bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 20.10.2011 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist vorstehender Planskizze zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 128 A „Gewerbegebiet Ost“, 3. Änderung und Erweiterung, mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung, wird bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Dies gilt auch für die VDI-Richtlinie 2714 „Schallausbreitung im Freien“ vom Januar 1988.

### Hinweise:

- I. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- II. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Neustadt a. Rbge. beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neustadt a. Rbge., den 05.03.2012

STADT NEUSTADT A. RBGE.  
DER BÜRGERMEISTER  
im Auftrag  
Dr. Weusthoff

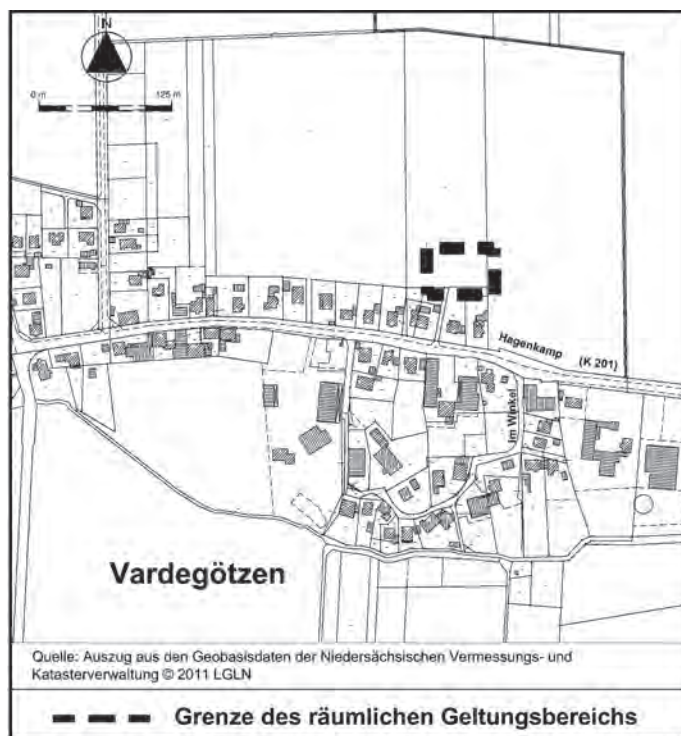
### 5. Stadt PATTENSEN

#### Einfacher Bebauungsplan Nr. 701 „Vardegötzen, Reitplatz“; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 16. Februar 2012 den einfachen Bebauungsplan Nr. 701 „Vardegötzen, Reitplatz“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der einfache Bebauungsplan Nr. 701 „Vardegötzen, Reitplatz“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans liegt am Nordrand der Ortslage von Vardegötzen, im Anschluss an die vorhandene Bebauung auf der Nordseite der Straße „Hagenkamp“ (K 201). Er ist im untenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Interessierte können den einfachen Bebauungsplan Nr. 701 „Vardegötzen, Reitplatz“ und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung im Sachgebiet „Verwaltung, Planung, Umwelt“, Dienstgebäude Walter-Bruch-Straße 1, während der Sprechstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pattensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind zu beachten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan Nr. 701 „Vardegötzen, Reitplatz“ in Kraft.

Pattensen, den 01.03.2012

STADT PATTENSEN  
Der Bürgermeister  
Griebe

## 6. Gemeinde UETZE

### Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ortskern“, Ortschaft Hänigsen

#### Präambel

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Uetze am 01.03.2012 folgende Satzung:

#### § 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uetze hat in seiner Sitzung am 18.11.2010 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Ortskern“ Ortschaft Hänigsen, beschlossen. Der Ortskern zeichnet sich durch eine Gemengelage mit vielen unterschiedlichen Nutzungen aus (Wohnen, Landwirtschaft, Gewerbe/ Einzelhandel, öffentliche Einrichtungen, etc.). Planungsziel ist diese zahlreichen Nutzungen und ihre Erfordernisse in Einklang zu bringen und ungewollte, konfliktträchtige Nutzungen sowie sogenannte Wildbauten zu vermeiden. Trotz der verschiedenen Nutzungen ist der Ortskern von Hänigsen noch immer durch (ehemalige) alte landwirtschaftliche Hofstellen geprägt, die ein zusammenhängendes, erhaltenswertes Ortsbild ergeben. Einige Gebäude sind Denkmal geschützt. Um diese Strukturen zu bewahren und zukünftige Bauvorhaben gestalterisch dem bestehenden charakteristischen Ortsbild anzupassen

werden örtliche Bauvorschriften (zur Gestaltung) in den Bebauungsplan integriert. Der Aufstellungsbeschluss ist am 08.02.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. Zur Sicherung der Planung für den Neuaufstellungsbereich wird eine Veränderungssperre beschlossen.

#### § 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Ortskern“, Ortschaft Hänigsen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Satzung ist und in welchem der räumliche Geltungsbereich durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht ist.

#### § 3

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Uetze Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 5

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 17 Ortskern“ Ortschaft Hänigsen, in Kraft tritt, unabhängig davon spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrer Bekanntmachung.

Uetze, den 07.03.2012

GEMEINDE UETZE  
Der Bürgermeister  
Werner Backeberg

Anlage:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012 

**7. Stadt WUNSTORF**

§ 5

**Haushaltssatzung der Stadt Wunstorf für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 25.01.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b>                          |                 |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                     |                 |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 71.095.600 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 71.095.600 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                       | 0 Euro          |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0 Euro          |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b>                            |                 |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                     |                 |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 68.117.200 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 64.725.500 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 1.827.600 Euro  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 11.788.400 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 2.655.000 Euro  |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 1.795.000 Euro  |

festgesetzt.

**Nachrichtlich:**

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	72.599.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	78.308.900 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.350.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.415.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | <b>Grundsteuer</b>   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 440 v.H. |
| 2.  | <b>Gewerbsteuer</b>  | 440 v.H. |

Wunstorf, 26.01.2012

STADT WUNSTORF  
Rolf-Axel Eberhardt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Wunstorf für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gem. § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover - Team Kommunalaufsicht - am 01. März 2012 erteilt worden. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 19. März 2012 bis einschließlich 27. März 2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wunstorf, Südstraße 1, Gebäude D, Zimmer D 127, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wunstorf, 15. März 2012

STADT WUNSTORF  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Andreas Saars

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN****Wasserzweckverband Peine****Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverbandes Peine für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands sowie darauf, ob der Verband wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)

E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)

Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands sowie darüber, ob der Verband wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Vorstandsvorsteher und den Verbandsgeschäftsführer sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ durchgeführt. Ob der Verband wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Vorstandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes Peine den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung durch den Vorstandsvorsteher und den Verbandsgeschäftsführer erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wurde wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 08. September 2011

**BRS Treuhand GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine sieht für ergänzende Feststellungen zum Prüfungsbericht keinen Anlass.

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Peine hat in der Sitzung am 09.12.2011 den Jahresabschluss 2010 einstimmig festgesetzt sowie dem Vorstand und der Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt. Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht für 2010 sowie der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft liegen in der Zeit von 18.04. – einschl. 26.04.2012 im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Peine, Horst 6, Zimmer 70 (Büro Hr. Lüders) öffentlich aus.

Peine, den 06.03.2012

Baas  
Vorsitzender der Verbandsversammlung